

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 Zustellgesetz

Gemäß § 25 Zustellgesetz 1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass für **nachangeführte Person** ein postalisch unzustellbares Schriftstück beim Meldeamt im Hause (Erdgeschoß, Zimmer 1) zur Abholung bereitliegt. Die Zustellung des angeführten Schriftstückes gilt gem. § 25 Zustellgesetz 1982 als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel **zwei Wochen** verstrichen sind.

Comes Stefan (A/4097/2026)

Für den Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde von Helena Mayr elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Signiert, am 03.06.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zellamsee.eu/amtssignatur

Helena Mayr